

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 113 (2016)
Heft: 1

Artikel: Wann darf eine Klientin die Miete wieder selber überweisen?
Autor: Gfeller, Martin / Morger, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wann darf eine Klientin die Miete wieder selber überweisen?

Eine Klientin, die eine Zeit lang nicht in der Lage war, ihre administrativen Angelegenheiten selbständig zu erledigen, möchte die Miete wieder selbst an den Vermieter überweisen. Welche Voraussetzungen müssen dazu gegeben sein?

→ FRAGE

Frau Meierhans-Füglister bezieht seit geraumer Zeit Sozialhilfe. Beim Eintritt in die Sozialhilfe war sie psychisch instabil aufgrund ihrer laufenden Scheidung. Dadurch war sie nicht mehr in der Lage, ihre administrativen Angelegenheiten selbständig und zuverlässig zu erledigen. Sie bekundete insbesondere mit der Erledigung der regelmässigen Zahlungen und der Einteilung des verfügbaren Monatsbudgets grosse Mühe. Als die Sozialen Dienste die Direktüberweisung des Mietzinses an den Vermieter übernahmen, war dies eine Erleichterung für Frau Meierhans-Füglister. Seitdem hat sich die Situation der Klientin positiv entwickelt und sie möchte ab nächstem Monat den Mietzins wieder selbständig an den Vermieter überweisen. Nach Einschätzung der zuständigen Sozialarbeiterin hat sich Frau Meierhans-Füglister stabilisiert und ist fähig, mit ihrem monatlichen Budget so umzugehen, dass sie die Miete in Zukunft selber überweisen kann, ohne dass eine Zweckentfremdung der für die Miete ausgerichteten Gelder riskiert wird. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit Frau Meierhans-Füglister diese Eigenverantwortung wieder wahrnehmen kann?

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.

→ GRUNDLAGEN

Unterstützte Personen behalten ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit bei Bezug von wirtschaftlicher Hilfe. Damit bleiben sie verantwortlich für ihre Lebensführung. Diese Verantwortlichkeit gilt auch gegenüber Vertragspartnern wie dem Vermieter. Das Ziel der Sozialhilfe ist die Existenzsicherung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Selbständigkeit (SKOS-Richtlinien A.1).

In der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Individualisierung. Dieses verlangt, dass Hilfeleistungen, in diesem Fall die Direktzahlung des Mietzinses, jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen (SKOS-Richtlinien A.4). Dies würde bedeuten, dass jeder einzelne Fall beurteilt werden muss und erst dann eine Entscheidung gefällt werden kann.

Durch die staatliche Hilfeleistung sollen die Stärken und Ressourcen von Frau Meierhans-Füglister gestärkt werden. Sie hat den Wunsch geäussert, weniger Hilfe in Anspruch zu nehmen, um ihre Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu stärken. Die Sozialhilfeorgane sollen nur so viel Hilfe wie nötig anbieten, um eine Notlage abzuwenden und die Defizite sollen nicht im Vordergrund stehen (SKOS-Richtlinien A.5.1 und A.2). Die sozialarbeiterische Einschätzung der Möglichkeiten von Frau Meierhans-Füglister stimmen im vorliegenden Fall mit ihrem Wunsch nach mehr Selbständigkeit überein. Deshalb ist ihr der Wunsch auf vermehrte Selbständigkeit zu gewähren.

Würden die sozialarbeiterische Einschätzung und die Wahrnehmung der Klientin voneinander abweichen, wäre das Aufrechterhalten der Massnahme (Direktzahlung der Miete) durchaus verhältnismässig. Dies gilt auch für den umgekehrten

Fall: Es kann durchaus angemessen und sinnvoll sein, die Verantwortung zurückzugeben, obwohl sich die Klientin das noch nicht zutraut. Dies zum Beispiel, wenn klar davon ausgegangen werden muss, dass die Klientin sich eher unterschätzt.

Ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage könnten das Individualisierungsprinzip und die Verhältnismässigkeit verletzt werden, wenn der Einfachheit halber die Mieten für alle Klienten direkt bezahlt würden.

→ ANTWORT

Ist jemand auf Hilfe angewiesen, bedeutet das nicht, dass er diese für immer benötigt. Frau Meierhans-Füglister war über eine gewisse Zeit psychisch instabil und auf persönliche Hilfe im Umgang mit den Mietzahlungen durch die Sozialen Dienste angewiesen. Aufgrund ihrer positiven Entwicklung kann die Massnahme angepasst werden und es kann auf den Wunsch von Frau Meierhans-Füglister eingegangen werden. Es ist jedoch sinnvoll, eine angemessene Kontrolle einzurichten, indem Frau Meierhans-Füglister beispielsweise monatlich die Quittung der bezahlten Miete den Sozialen Diensten vorlegt. So kann sie zur eigenverantwortlichen Einteilung ihres Budgets zurückgeführt werden und das Risiko einer Wiederholung der Situation wird minimiert. ■

Martin Gfeller, Markus Morger
Kommission Richtlinien
und Praxis der SKOS